

VERORDNUNG

über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Zwischenwasser



Die Gemeindevertretung von Zwischenwasser hat mit Beschluss vom 15.12.2022 aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z.4, Finanzausgleichsgesetzes 2017, in Verbindung mit den §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetzes festgelegt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Friedhofsgebühren einzuheben:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche zum hl. Johannes dem Täufer in Batschuns. Mit Ausnahme der Grabstätten- und Aufbahrungsgebühren gelten die Gebührensätze auch für die Friedhöfe in Muntlix und Dafins.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes in Batschuns entstehen, nachstehende Gebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
2. Erdgräber werden bei einer Sargbestattung durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen geöffnet und geschlossen sowie in Rechnung gestellt.
3. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (das ist derzeit 20 Jahre für Erdgräber und für Urnengräber 15 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrab	920,00 €
b) Doppelgrab	1.370,00 €
c) Dreifachgrab	1.840,00 €
d) Urnengrab Batschuns	470,00 €

e) jährliche Grabstättengebühr für Einzelgrab	73,00 €
f) jährliche Grabstättengebühr für Doppelgrab	101,00 €
g) jährliche Urnengrabgebühr für Urnenmauer	28,50 €
h) Beschriftung Urnengrab pro Zeichen	30,00 €

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche benötigt wird.

§ 4 Verlängerungsgebühren

1. Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.
2. Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a) Urnengrab in Muntlix und Batschuns	96,00 €
b) Urnengrab im Reihengrab Muntlix, Batschuns	143,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	1.600,00 €

§ 6 Enterdigungsgebühr

Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 5 für Bestattungen festgesetzt ist. (Die Kosten für eine Umbettung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet).

§ 7 Aufbahrungsgebühr

1. Aufbahrungen in der Leichenkapelle Batschuns, pro Tag
- 50,00 €

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurück zu erstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungs- (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Bachmann, MSc

